

Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Aufgrund der Vielzahl der Nachfragen zur Fortbildungspflicht der Fachanwälte, sieht sich der Kammervorstand veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

Die fehlende Fortbildung kann den Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechtfertigen!

Der Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist nach der Rechtsprechung (siehe unten Lektüre) gemäß § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO zulässig, wenn der Rechtsanwalt in erheblichem Ausmaß nicht an Weiterbildungen teilgenommen hat.

- Nach § 15 FAO muss ein Fachanwalt jährlich auf seinem Fachgebiet entweder wissenschaftlich publizieren oder an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.
- Die Gesamtdauer der Fortbildung muss **mindestens 15 Stunden** betragen.
- Hintergrund dieser Regelung ist, dass mit der Verleihung der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung eine besondere Qualifikation verbunden wird.

Diese Qualifikation muss durch ständige fortlaufende Fortbildung sichergestellt und kalenderjährlich nachgewiesen werden (weshalb nach der Rechtsprechung des BGH eine Nachholung nicht möglich ist).

Präsenzveranstaltungen sind dabei nicht zwingend. Die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden können also auch vollständig durch Teilnahme an einem Online-Seminar absolviert werden. Welche neuen Perspektiven kreative Online-Fortbildungen bieten können, beschreibt der Kollege Henning Zander in seinem Beitrag für das Anwaltsblatt (AnwBl 2021, 245). Auch können gemäß § 15 IV FAO bis zu 5 Zeitstunden im Selbststudium absolviert werden, wenn hierfür eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

Die Vorlage der Nachweise hat unaufgefordert an die Rechtsanwaltskammer zur erfolgen und ist somit eine **Bringschuld** der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Der einmalige, nicht erhebliche Verstoß gegen die Fortbildungspflicht rechtfertigt zwar möglicherweise noch keinen Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung. Allerdings können solche Verstöße berufsrechtliche Maßnahmen (belehrende Ermahnung oder Rüge durch die Rechtsanwaltskammer) nach sich ziehen.

Eine Absolvierung der Fortbildung im Folgejahr zum Erhalt der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist dabei grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme hat die Rechtsanwaltskammer Brandenburg lediglich für das Corona-Jahr 2020 zugelassen: Fortbildungsstunden konnten im Folgejahr bis zum 31.12.2021 abgeleistet werden.

Die Nachholung wird gleichwohl empfohlen, um der berufsrechtlichen Pflicht zur Fortbildung nachzukommen.

- Lektüre für Interessierte:
 - BGH, Beschluss v. 05.05.2014, AnwZ (Brg) 76/13;
 - BGH, AnwBl Online 2014, 250
 - Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. April 2022 – 1 AGH 8/21(1/3), AnwBl Online 2022, 316.